



Zweibrücken, den 12. Dezember 2025

Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung 2026

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nachstehend informieren wir Sie über die Termine der Zwischenprüfung 2026, Abschlussprüfung Sommer 2026 und die Anmeldefristen und bitten Sie darum, Ihren Auszubildenden die Termine und Fristen mitzuteilen.

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2026

Die Zwischenprüfung 2026 findet am **Mittwoch, den 11. März 2026, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis **spätestens 30. Januar 2026** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Anmeldung zur Sommerprüfung 2026

Die Abschlussprüfung Sommer 2026 findet am

Montag, den 11. Mai 2026, vorm. 08:00 Uhr:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (Schriftsatz: formulieren und gestalten)

Dienstag, den 12. Mai 2026, vorm. 08:00 Uhr:

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse**
- **Vergütung und Kosten**

Mittwoch, den 13. Mai 2026, vorm. 08:00 Uhr:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 30. Januar 2026** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das



Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung die Auszubildenden zur Abschlussprüfung zuzulassen sind, deren Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem 01.11.2026 endet, müssen einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **30. Januar 2026** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice// Rechtsanwaltsfachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsbildenden Schule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsbildenden Schule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsbildende Schule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsbildenden Schule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden



sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Justizrat Dr. Thomas Seither
Präsident

Impressum:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten
Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0, Telefax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de, Internet: www.rak-zw.de

Redaktion:

Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin